

Sozialversicherungsfachleute mit eidgenössischem Fachausweis

Detailunterlagen



Berufsbild	<p>Sozialversicherungsfachleute arbeiten als Spezialistinnen und Spezialisten primär in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherungen, aber insbesondere auch allgemein in der öffentlichen Verwaltung, in den Bereichen Sozialhilfe, Personalmanagement und Salärwesen, Treuhand, Brokerwesen und Beratungsstellen. Sozialversicherungsfachleute bearbeiten Fragestellungen auf der Beitrags- und Leistungsseite kompetent und professionell. Sie klären offene Fragen ziel-führend und je nach Fall in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen ab. Aufgrund der Analyse der Situation bestimmen sie basierend auf der rechtlichen Grundlage die Beiträge bzw. Leistungen. Sie kommunizieren Entscheide der Sozialversicherungen rechtlich und formal korrekt und halten die Verfahrensprozesse jederzeit ein. In ihrer Tätigkeit geben die Sozialversicherungsfachleute regelmässig den Versicherten Auskunft über die Zuständigkeiten und Leistungen der entsprechenden Sozialversicherung.</p>
Voraussetzungen	<p>Abgeschlossene Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeits-zeugnis/Berufsattest oder Matura-Abschluss. Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Niveau B2) sind Voraussetzung, um dem Unterricht zu folgen.</p> <p>Um an den eidgenössischen Berufsprüfungen teilzunehmen, müssen Sie eine Berufspraxis von mindestens 3 Jahren (EFZ) oder 5 Jahren (EBA) im Sozialversicherungsbereich aufweisen. Details finden Sie unter der Rubrik Prüfungsanforderungen & Prüfungszulassung.</p>
Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> _ Personen, die im Bereich der Sozial- oder Privatversicherungen tätig sind _ Mitarbeitende von Personalabteilungen _ Personen aus dem Gesundheitswesen und aus sozialen Institutionen
Ihr Nutzen	<p>Sie beschäftigen sich mit dem breiten Spektrum des Sozialversicherungssystems: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen, Erwerbsersatzordnung, Mutterschafts-entschädigung und Familienzulagenordnungen, Krankenversicherung, Militärversicherung sowie Unfallversicherung. Sie sind in der Lage, logische Zusammenhänge in den genannten Bereichen aufzuzeigen und können Ihren Kundinnen und Kunden eine entsprechende Lösung anbieten.</p>
Ausbildungsziele	<ul style="list-style-type: none"> _ Sie erhalten umfangreiche Kenntnisse in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung und der sozialen Sicherheit _ Sie verfügen über vertiefte, theoretische und praktische Kenntnisse der schweizerischen Sozialversicherungen _ Sie können vorhandene Versicherungskonzepte überprüfen und weiterentwickeln _ Sie weisen sich als qualifizierte Fachperson aus
Beginn	Jährlich im Januar
Unterrichtszeiten und Anzahl Lektionen	<p>Jeweils mittwochs, 17:45—21:00 Uhr und jeder zweite Samstag, 08.30—11.45 Uhr</p> <p>338 Lektionen gesamter Bildungsgang (4 Semester)</p>

Kursort EBZ Erwachsenenbildungszentrum
Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen
Gebäude C, Niklaus Konrad-Strasse 5, Solothurn

Bundessubventionen **Rückerstattung eines Teilbetrages der Ausbildungskosten durch den Bund:**

Der Bund erstattet den Absolvierenden 50% der anrechenbaren Kursgebühren zurück (bis max. CHF 19 000.– für eidg. Berufsprüfungen und bis max. CHF 21 000.– für höhere Fachprüfungen). Als anrechenbar gilt derjenige Teil des Kurses, der unmittelbar der Vorbereitung auf die eidg. Berufsprüfung dient (inkl. vom Kursanbieter bereitgestellte Lehrmittel). Auf Gebühren für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen, Diplomfeier sowie auf weiteren Kosten, die nicht direkt mit dem Inhalt der Prüfung zusammenhängen, besteht kein Subventionsanspruch. Bei modularen Prüfungen sind Gebühren für Modulprüfungen anrechenbar, sofern sie im Kurspreis inbegriffen sind.

Voraussetzungen

- _ Sie haben die Kursgebühren bezahlt. Die Rechnung(en) lauten auf Ihren Namen und nicht beispielsweise auf Ihren Arbeitgeber.
- _ Sie können die Bundesbeiträge erst beantragen, nachdem Sie die eidgenössische Prüfung absolviert haben. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg. Bewahren Sie die Prüfungsverfügung auf (ausgestellt durch die Prüfungsträgerschaft)
- _ Sie wohnen in der Schweiz. Sie müssen zum Zeitpunkt der eidg. Prüfung Ihren steuerlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Wer die Kosten für den vorbereitenden Kurs bis Absolvierung der eidgenössischen Prüfung nicht selber tragen kann, hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilbeträge zu stellen. Voraussetzung: Die direkte Bundessteuer beträgt weniger als CHF 88.– (letzte Steueranmeldung) und der/die Antragssteller/-in verpflichtet sich, die eidg. Prüfung innerhalb von 5 Jahren zu absolvieren. Wird der Antrag bewilligt, können bereits während des Kursbesuchs Teilbeträge beantragt werden (jeweils für angefallene Kursgebühren ab CHF 3500.–). Wird die eidg. Prüfung nicht fristgerecht absolviert, müssen die Teilbeträge zurückbezahlt werden.

Ausbildungskosten CHF 8 980.– (2 Raten à je CHF 4 490.–) abzüglich CHF 4 490.–
(Rückvergütung Bund nach Abschluss eidg. Prüfung) = CHF 4 490.–

Im Kursgeld inbegriffen:

- _ interne Prüfung als Vorbereitung auf die eidg. Berufsprüfungen (Standortbestimmung)
- _ Repetition aller Fächer für die eidg. Berufsprüfungen

Zusatzkosten **Lehrmittel** (über EBZ bezogen) Ca. CHF 900.–
50% werden zurückerstattet (Bundessubventionen) - CHF 450.–

Prüfungsgebühr SVS Ca. CHF 2 000.–
Prüfungsgebühren sind nicht subventioniert

Teilnehmerzahl	Mindestens 10, maximal 22 Teilnehmende
Ferien und Feiertage	Ferien und Feiertage siehe ebzsolothurn.ch
Anmeldung	Die schriftliche Anmeldung ist dem EBZ Sekretariat einzureichen. Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt. Bitte beachten Sie hierzu unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in diesen Unterlagen.
Bildungsgangleitung	Roman Werthmüller Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis 032 627 29 70 (zu Bürozeiten) 079 202 49 33 roman.werthmueller@dbk.so.ch
Administration	EBZ Erwachsenenbildungszentrum Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen Gebäude C Bianca Pestoni Niklaus Konrad-Strasse 5 4502 Solothurn 032 627 79 34 (Montag g.T., Mittwoch und Freitag VM) bianca.pestoni@dbk.so.ch
Persönliche Beratung	Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches, kostenloses, individuelles Beratungsgespräch zur Verfügung – kontaktieren Sie uns: 032 627 79 30 ebz.solothurn@dbk.so.ch

Lektionentabelle

Modul	1. SEM	2. SEM	3. SEM	4. SEM
Einführung / Arbeitstechnik	4	–	–	–
Soziale Sicherheit	16		4 (Rep)	4 (Rep)
AHV Beiträge	16		4 (Rep)	
AHV Leistungen	12		4 (Rep)	
IV Grundlagen	20		4 (Rep)	
IV Leistungen (Renten, Taggelder)	4			
Arbeitslosenversicherung	12		4 (Rep)	4 (Rep)
Berufliche Vorsorge	20		8 (Rep)	
Unfallversicherung	24	4	8 (Rep)	
Ergänzungsleistungen		12		4 (Rep)
Erwerbsersatzordnung Mutterschaftsentschädigung Familienzulagen		12		4 (Rep)
Krankenversicherung		24	8 (Rep)	
Militärversicherung		12		4 (Rep)
Zusatzversicherungen überobligatorisch		12		4 (Rep)
Sozialhilfe		12		4 (Rep)
Koordination / Recht		20	4 (Rep)	4 (Rep)
Probepfprüfung			8	6
Mündliche Prüfungssimulation				8
Total (= 338 Lektionen)	128	108	56	46

2022, Änderungen jederzeit vorbehalten

Beschreibung der Fächer

Alters- und Hinterlassenen- versicherung AHV

Die Sozialversicherungsfachleute geben kompetent Auskunft zu Unterstellungsfragen (inklusive internationale Sachverhalte), zur Beitragspflicht sowie zur Beitragserhebung und gegebenenfalls zusätzliche Auskünfte im Beitragsbereich. Sie erheben die Beiträge, geben den Versicherten Auskunft zur Rentenanmeldung und zu allgemeinen Fragen in Bezug auf die AHV. Anspruchsvolle Gesprächssituationen mit Versicherten (Scheidung, Todesfall) bewältigen Sozialversicherungsfachleute professionell. Ist eine Rentenanmeldung erfolgt, ermitteln die Sozialversicherungsfachleute den rechtlichen Rentanspruch sowie die Höhe der Rente. Sie beachten dabei die Koordinationsregeln mit anderen Sozialversicherungszweigen.

Invalidenversicherung IV

Bei Eingang einer IV-Anmeldung prüfen Sozialversicherungsfachleute einerseits Frühinterventionsmassnahmen (insbesondere Massnahmen zum Arbeitsplatzhalt) und klären andererseits den rechtserheblichen Sachverhalt

ab. Sie fordern bei verschiedenen Stellen alle notwendigen Unterlagen ein (Arztberichte, Berichte von Krankenkassen und anderen Versicherungen, Fragebogen an die Arbeitgeberin resp. den Arbeitgeber etc.), leiten falls notwendig das Regressverfahren ein und prüfen die Anspruchsvoraussetzungen. Gemäss dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» führen sie mit den Versicherten ein Erstgespräch, analysieren die aktuelle Situation, klären den medizinischen Zustand der Versicherten resp. des Versicherten ab und ermitteln in enger Zusammenarbeit mit dem regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) der IV das Zumutbarkeitsprofil. Bei Eingliederungspotential wird der Fall der Eingliederungs- oder Berufsberatung zugeführt. Bei Anspruch auf eine Rente legen die Sozialversicherungsfachleute die Bemessungsmethode fest, ermitteln den IV-Grad, formulieren einen rechtlich korrekten Rentenentscheid und führen das Vorbescheidverfahren durch. Sie koordinieren mit allen involvierten (Sozial)-Versicherungen und erteilen bei Zusprache einer Rente der zuständigen Ausgleichskasse mittels Beschluss den Auftrag, die Rente zu berechnen und im Namen der IV eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Nach Zusprache einer Invalidenrente führen sie gemäss den rechtlichen Vorgaben Revisionsverfahren durch. Nebst dem sind Sozialversicherungsfachleute auch zuständig für die Fallbearbeitung von Sachleistungen (medizinische Massnahmen von Minderjährigen, z. B. bei Geburtsgebrechen, Hilfsmittel der IV und AHV) und die Prüfung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung der IV und AHV.

Unfallversicherung UV

Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten bei der SUVA oder bei einem Privatversicherer Versicherungsanträge von Unternehmen. Aufgrund der Betriebsbeschreibung nehmen sie die Einreihung in die Betriebsklassen vor. Auf der Basis der rechtlichen Grundlagen, interner Weisungen sowie Informationen zum bisherigen Schadensverlauf des Unternehmens berechnen sie (EDV-gestützt) die Prämienätze. Bei einem Privatversicherer unterbreiten sie dem Unternehmen eine Offerte, bei der SUVA stellen sie eine Verfügung aus. Weiter stellen sie Offerten für eine freiwillige Versicherung aus. Bei Privatversicherern unterbreiten die Sozialversicherungsfachleute zudem auf Wunsch Offerten zu Unfall-Zusatzversicherungen. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, erstellen die Sozialversicherungsfachleute regelmässig die Prämienrechnungen aufgrund der erfassten Lohnsumme. Jährlich werden allfällige Differenzen zwischen angenommener und tatsächlicher Lohnsumme ausgeglichen. Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten regelmässig Schadensfälle und geben Versicherten (Unternehmen oder Versicherten) kompetent Auskunft. Sie prüfen, ob es sich um einen Unfall handelt und analysieren die Komplexität des Falls. Besonders komplexe Fälle werden in ein Case-management überführt, welches die medizinischen und beruflichen Massnahmen koordiniert und überwacht. Sie rechnen zudem Leistungen ab, welche gemäss Leistungskatalog der Unfallversicherung oder allfälliger Zusatzversicherung gedeckt sind. Werden Leistungen nicht übernommen, eröffnen sie dies unter Hinweis auf die vorhandenen Rechtsmittel.

Krankenversicherung KV

Die Sozialversicherungsfachleute erstellen auf Anfrage für Kunden und Kundinnen Offerten für die obligatorische Krankenversicherung und schliessen Policen ab. Für Offerten im Bereich der Zusatzversicherungen klären sie die Bedürfnisse der Kunden und Kundinnen ab und ermitteln mit einer Risikoprüfung allfällige Vorbehalte oder Ablehnungsgründe für den Versicherungsabschluss. Im Bereich der Leistungen beurteilen die Sozialversicherungsfachleute regelmässig Kostengutsprache-Gesuche. In Zusammenarbeit mit den

Vertrauensärztinnen und den Vertrauensärzten klären sie ab, ob die geplante Massnahme im Leistungskatalog vorgesehen und medizinisch notwendig, zweckmässig und wirtschaftlich ist. Sie teilen den Versicherten gemäss vorgesehenem Rechtsverfahren die Entscheidung mit. Weiter rechnen die Sozialversicherungsfachleute aufgrund von eingegangenen Rechnungen Leistungen ab. Sie schliessen bei einer ersten Prüfung Fälle, welche unter das UVG, IVG oder MVG fallen, aus. Danach prüfen sie, ob es sich um eine Pflichtleistung nach KVG oder um eine Zusatzleistung gemäss VVG handelt. Für gedeckte Leistungen veranlassen sie die Erstattung, andernfalls lehnen sie dies ab. Fragen von Versicherten zu Leistungen beantworten die Sozialversicherungsfachleute jederzeit kompetent. Sind in einem Versicherungsfall mehrere Versicherungen involviert und hat die Krankenversicherung gemäss Vorleistungspflicht Leistungen übernommen, leiten die Sozialversicherungsfachleute Rückvergütungen ein.

Berufliche Vorsorge BV

Die Sozialversicherungsfachleute beraten Unternehmen in Fragen des Anschlusses an die berufliche Vorsorge. Sie erklären die unterschiedlichen Versicherungsmodelle und schlagen auf das Unternehmen passende Vorsorgepläne vor. Neben der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterbreiten sie den Unternehmen geeignete (Pensionskassen-) Lösungen im überobligatorischen Bereich.

Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten regelmässig Anmeldungen von neuen Versicherten. Sie stellen diesen einen Einzahlungsschein zum Überweisen der Freizügigkeitsleistungen, Informationen zum Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung sowie den Vorsorgeausweis zu. Gemäss definiertem Prozess rechnen die Sozialversicherungs-Fachleute die Beiträge der Versicherten korrekt ab. Tritt eine Versicherte resp. ein Versicherter aufgrund eines Wechsels der Arbeitgeberin resp. des Arbeitgebers aus der Vorsorgeeinrichtung aus, wird die Überweisung der Freizügigkeitsleistung gemäss Prozess überwiesen. Die Sozialversicherungsfachleute geben den Versicherten kompetent Auskunft zu Fragen der Leistungen (Kapital-, Rentenbezug; Wegzug ins Ausland; IV-Renten etc.). Gemäss rechtlichen Grundlagen, internen Weisungen und Bedürfnissen der Versicherten bearbeiten sie Leistungsfälle. Neben den eigentlichen Alters- und Invalidenleistungen geben die Sozialversicherungsfachleute kompetent Auskunft zu Fragen der Wohneigentumsförderung, zu Einkäufen, zu vorzeitiger Pensionierung, zum Aufschub der Pensionierung, welche direkt mit dem BVG zu tun haben (keine generelle Beratung) und wickeln entsprechende Fälle professionell ab.

Soziale Sicherheit

Die Sozialversicherungsfachleute arbeiten in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen oder stehen in ihrer Arbeit mit unterschiedlichen Sozialversicherungen in Kontakt. Sie können Versicherten oder anderen interessierten Personen das System der Sozialen Sicherheit in der Schweiz erklären. Sie können einen Überblick über das 3-Säulen-System geben und beschreiben, welche Sozialversicherung welche Risiken abdeckt und welche Personengruppen betroffen sind. Weiter können sie die Sozialversicherungen von den Privatversicherungen einerseits und der öffentlichen Sozialhilfe andererseits klar abgrenzen. Zudem sind sie in der Lage, die Organisation und die Finanzierung der einzelnen Sozialversicherungszweige zu erläutern.

Die Sozialversicherungsfachleute können erläutern, wie und warum die Sozialversicherungen entstanden und historisch gewachsen sind. Gleichzeitig sind

sie über aktuelle Entwicklungen, Rahmenbedingungen und Herausforderungen des Systems der Sozialen Sicherheit informiert und verknüpfen diese mit den volkswirtschaftlichen Aspekten.

**Arbeitslosenversicherung
und Insolvenzenschädigung
ALV**

Die Sozialversicherungsfachleute informieren die von Entlassung bedrohten bzw. betroffenen Personen über das Verfahren und die Rahmenbedingungen zum Beantragen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie über die Pflicht sich um eine neue Stelle zu bemühen. Sie informieren Versicherte und Betriebe über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Die Sozialversicherungsfachleute ermitteln den rechtlichen Anspruch und die Höhe der Leistungen. Sie prüfen eine allfällige Leistungskürzung (Einstelltage). Sie koordinieren mit Unfall-, Krankentaggeld- oder Invalidenversicherungen die Auszahlung von Versicherungsleistungen.

Weiter beraten Sozialversicherungs-Fachleute Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmende hinsichtlich der Konsequenzen einer vorzeitigen Pensionierung (1. / 2. Säule) auf den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und die Folgen von Austrittsleistungen auf den Leistungsanspruch. Die Sozialversicherungsfachleute beantworten Anfragen von Unternehmen zur Bewilligung von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung. Sie klären Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darüber auf, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, und dass Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung mögliche Massnahmen sind, um Kündigungen zu vermeiden.

**Erwerbsersatz für Dienstleis-
tende und bei Mutterschaft
EO**

Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten Leistungsbegehren im Bereich Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung, klären ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, berechnen die Leistungen und zahlen sie aus. Regelmässig geben sie Versicherten und Arbeitgeberinnen resp. Arbeitgebern Auskunft über die Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsbemessung im Einzelfall und im Allgemeinen. Die Sozialversicherungsfachleute sind in der Lage, die Komplexität der Materie zu reduzieren und niveaugerecht Auskünfte zu erteilen. Ist ein Leistungsbegehren gestellt, wickeln sie den Fall nach einem vorgegebenen Prozess selbstständig ab. Dabei sind sie in der Lage zu entscheiden, welche Fälle in einem Massenverfahren abgewickelt werden können und welche aufgrund ihrer Komplexität als Einzelfall behandelt werden müssen.

Sozialversicherungsfachleute verhalten sich auch gegenüber anspruchsvollen Kundinnen und Kunden und in emotional herausfordernden Situationen jederzeit professionell, behalten den Überblick und deeskalieren heikle Situationen.

Familienzulagen FZ

Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten Leistungsbegehren im Bereich Familienzulagen, klären ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, ermitteln die Anspruchsberechtigten in der rechtlichen Rangfolge, berechnen die Leistungen und zahlen sie aus. Regelmässig geben sie Versicherten, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie berechtigten Dritten Auskunft über die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungsbemessung im Einzelfall und im Allgemeinen. Dabei beachten sie die Einhaltung der Anspruchskonkurrenz. Sie kennen die Koordinationsregeln im interkantonalen und internationalen Umfeld. Die Sozialversicherungsfachleute sind in der Lage, die Komplexität der Materie zu reduzieren und niveaugerecht Auskünfte zu erteilen.

len. Sozialversicherungsfachleute verhalten sich auch gegenüber anspruchsvollen Kundinnen und Kunden jederzeit professionell, behalten den Überblick und deeskalieren heikle Situationen. Sie schenken dem Datenschutz besondere Beachtung.

Ist ein Leistungsbegehren gestellt, wickeln sie den Fall nach einem vorgegebenen Prozess ab. Dabei sind sie in der Lage zu entscheiden, welche Fälle in einem Massenverfahren abgewickelt werden können und welche aufgrund ihrer Komplexität als Einzelfall behandelt werden müssen.

Militärversicherung MV

Die Sozialversicherungsfachleute bearbeiten Schadensfälle im Zusammenhang mit der Militärversicherung. Sie überprüfen, ob die Militärversicherung für den gemeldeten Schadensfall (Krankheit oder Unfall) zuständig ist. Danach klären sie in enger Zusammenarbeit mit der Kreisärztin resp. dem Kreisarzt der Militärversicherung ab, ob die Militärversicherung für den entsprechenden Fall haftet. Komplexe Fälle werden im Rahmen eines systematischen Case Managements bearbeitet. Ist ein Case Management nicht notwendig, beurteilen die Sozialversicherungsfachleute die Übernahme von Leistungen gemäss Leistungskatalog der Militärversicherung. Sie geben den Versicherten zu Leistungen und Leistungsvoraussetzungen kompetent Auskunft. Bei Rentenfällen berechnen sie unter Beizug der rechtlichen Grundlagen sowie internen Weisungen den Rentegrad und bestimmen die Rentenhöhe. Werden Leistungen nicht übernommen, eröffnen sie dies unter Hinweis auf die vorhandenen Rechtsmittel.

Die Sozialversicherungsfachleute geben zudem Berufsmilitär, welche pensioniert werden, Auskunft über die Möglichkeiten einer Weiterversicherung unter der Militärversicherung.

Recht und Koordination

Für die Tätigkeit der Sozialversicherungsfachleute spielt das Recht eine wichtige Rolle. Die Sozialversicherungsfachleute haben einen elementaren Überblick über das schweizerische Staatsrecht und können wichtige Grundsätze, welche auf ihre berufliche Tätigkeit Einfluss haben, erläutern (demokratische Rechte, Sozialstaat, Rechtsstaat, föderalistischer Bundesstaat). Sie können die Sozialversicherungen als Teil des öffentlichen Rechts vom Privatrecht abgrenzen. In ihrer Tätigkeit wenden die Sozialversicherungsfachleute das Recht des entsprechenden Sozialversicherungszweigs und das ATSG an. Sie kennen dabei die unterschiedlichen Rechtsquellen sowie deren Hierarchie und können die rechtlichen Grundlagen korrekt anwenden. Weiter halten sie in ihrer Tätigkeit die Verfahrensprinzipien und –garantien jederzeit ein und stellen so die Gleichbehandlung der Versicherten sicher. Die Sozialversicherungsfachleute beachten bei ihrer Arbeit immer die allfällig vorhandenen Beziehungen zu anderen (Sozial-) Versicherungen und Haftpflichtigen. Beim Eingang einer Anmeldung prüfen sie, ob ihre Sozialversicherung zuständig ist. Wenn nicht, leiten sie die Anmeldung an die zuständige Sozialversicherung weiter. Ist die Zuständigkeit unklar, übernimmt die Versicherung die Leistung, sofern sie vorleistungspflichtig ist. In Grundzügen sind die Sozialversicherungsfachleute auch mit internationalen Abkommen vertraut, um Sozialversicherungsangelegenheiten von Ausländern, Flüchtlingen und Staatenlosen korrekt zu behandeln.

Ergänzungsleistungen EL

Die Sozialversicherungsfachleute sind Fachleute im Bereich der EL. Sie bearbeiten EL-Anmeldungen oder EL-Anpassungen systematisch. Sie klären ab, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind und die Unterlagen für die

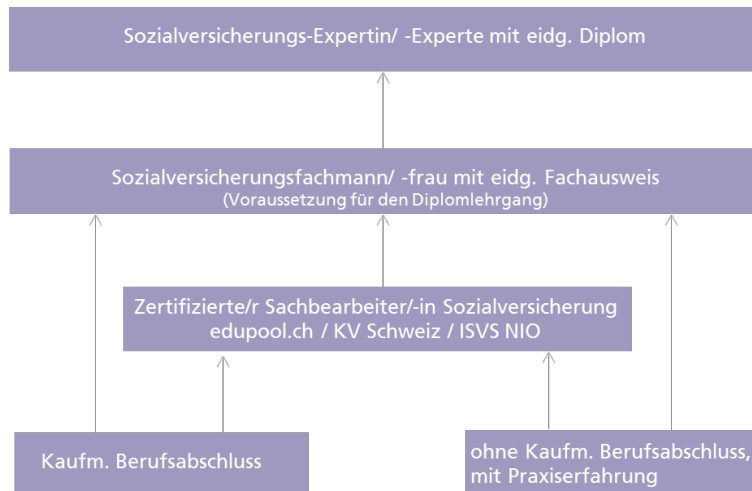
Abklärung vollständig sind. Mit einer umfassenden Situationsanalyse zu Einkommen, Vermögen, Leistung anderer Sozialversicherungen, Wohnsituation und familiärem Umfeld der Versicherten resp. des Versicherten prüfen die Sozialversicherungsfachleute, ob ein EL-Anspruch vorhanden ist oder sich bei Bezügerinnen und Bezüger der Anspruch verändert hat. Bezieht eine Versicherte resp. ein Versicherter bereits Ergänzungsleistungen, prüfen die Sozialversicherungsfachleute auf Gesuch hin, ob Krankheits- oder Behinderungskosten vergütet werden. Gemäss den rechtlichen Grundlagen ermitteln sie die Höhe der EL-Leistung. Sie formulieren und begründen den Entscheid zur EL-Leistung juristisch korrekt und halten die Verfahrensvorschriften jederzeit ein. Anfragen von Bezügerinnen resp. Bezüger, Antragstellerinnen und Antragstellern oder Angehörigen beantworten die Sozialversicherungsfachleute unter Wahrung des Datenschutzes jederzeit professionell.

Sozialhilfe Die Sozialversicherungsfachleute sind Fachleute im Bereich der Sozial- und Opferhilfe. Sie beraten Hilfesuchende kompetent oder verweisen sie an geeignete Beratungs- und Betreuungsstellen. Bei einer finanziellen Notlage bedürftiger Personen klären sie die sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen ab und prüfen alle in Frage kommenden Leistungen im Rahmen der Subsidiarität. Sie schenken der Koordination und Kooperation mit Sozialversicherungen und privaten Organisationen der Sozialhilfe eine grosse Beachtung. Sie berechnen den Bedarf der wirtschaftlichen Hilfe bedürftiger Personen, fördern ihre persönliche Selbständigkeit und gewährleisten die soziale und berufliche Integration. Sie erstellen einen Hilfsplan und definieren die notwendigen Massnahmen zur Verbesserung und Stabilisierung der Situation. Sie wahren den Personen- und Datenschutz und halten alle weiteren rechtlichen Grundlagen ein, die den bedürftigen Personen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen. Sozialversicherungsfachleute achten darauf, alle rechtlichen Bestimmungen und kantonale verbindlichen Verordnungen, Reglemente und Richtlinien einzuhalten. Bei Abschluss einer Unterstützung durch die Sozialhilfe leiten Sozialversicherungsfachleute allfällige Rückerstattungsansprüche ein, klären die bedürftigen Personen über die rechtlichen Grundlagen auf und stellen eine Abschlussverfügung zu.

Aufbau des Bildungsgangs Der Bildungsgang ist modular aufgebaut. Von Januar bis Januar des folgenden Jahres findet die Grundausbildung statt. Danach folgt der Repetitionsteil und eine Standortbestimmung anhand zweier internen Prüfungen (alle Prüfungsfächer werden schriftlich geprüft), der die Teilnehmenden nochmals zielgerichtet auf die eidgenössischen Prüfungen vorbereitet.

Unterricht Der Unterricht wird von erfahrenen und qualifizierten Fachreferenten aus Wirtschaft und Praxis geführt. Mit unterschiedlichen Unterrichtsmethoden werden Sie zielgerichtet auf die eidgenössischen Prüfungen vorbereitet, denn Ihr Prüfungserfolg ist unser Leistungsausweis!

Positionierung des Bildungsgangs



Qualifikationsverfahren zur Erlangung des Zertifikats

Das Zertifikat «Sozialversicherungsfachmann / Sozialversicherungsfachfrau EBZ Solothurn-Grenchen» wird erlangt, sofern 80 % des Unterrichts besucht wurde.

Qualifikationsverfahren zur Erlangung des Eidg. Fachausweises

Zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises «Sozialversicherungsfachmann / Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. FA» muss die eidg. Berufsprüfung absolviert und erfolgreich abgeschlossen werden. Der Fachausweis wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vergeben.

Prüfungstermine

Die eidgenössischen Berufsprüfungen werden jeweils in zwei Teilen durchgeführt: Die erste Prüfung findet jeweils vor den Sommerferien, die zweite im Herbst statt. Auf der Internetseite feas.ch werden die Prüfungstermine jeweils frühzeitig publiziert.

Inhalte der Teilprüfungen 1 und 2

Jede Teilprüfung besteht aus mehreren unabhängigen Teilaufgaben. In den schriftlichen Prüfungen werden Grundlagen (mittels Wissens- und Verständnisfragen) und Anwendung der Grundlagen auf konkrete praktische Fragestellungen anhand kleiner Fallbeispiele geprüft. Im Prüfungsteil «Ergänzungsleistungen» wird auch das Handeln in anspruchsvollen Situationen geprüft.

In den mündlichen Prüfungen erfolgt im Prüfungsteil «Soziale Sicherheit» eine Diskussion (Fachgespräch) verschiedener Aspekte der sozialen Sicherheit und aktueller Fragestellungen. Im Prüfungsteil «Sozialhilfe» steht eine fachlich korrekte und kompetente Auskunft für hilfesuchende Personen im Zentrum.

Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

Teilprüfung 1

Prüfungsbereich Modul	Dauer Bereich
Alters, & Hinterlassenen-Versicherung	80 Min. (schriftlich)
Invalidenversicherung	80 Min. (schriftlich)
Unfallversicherung	80 Min. (schriftlich)
Krankenversicherung	80 Min. (schriftlich)
Berufliche Vorsorge	80 Min. (schriftlich)

Teilprüfung 2

Prüfungsbereich Modul	Dauer Bereich
Soziale Sicherheit	60 Min. (schriftlich) 20 Min. (mündlich)
Arbeitslosenversicherung und Insolvenzent-schädigung	80 Min. (schriftlich)
Erwerbsersatzordnung, Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Familienzulagen	40 Min. (schriftlich)
Militärversicherung	40 Min. (schriftlich)
Recht	40 Min. (schriftlich)
Koordination	40 Min. (schriftlich)
Ergänzungsleistungen	60 Min. (schriftlich)
Sozialhilfe	20 Min. (mündlich)

Prüfungsanforderungen und Prüfungszulassung

Die nachstehenden Ausführungen haben nur informativen Charakter. Massgebend ist die aktuelle Prüfungsordnung des Schweizerischen Verband der Sozialversicherungs-fachleute, die Sie unter feas.ch finden.

Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) einen der nachfolgenden Ausweise besitzt:

a1) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung und/oder ein Maturitätszeugnis

a2) ein eidgenössisches Berufsattest einer mindestens zweijährigen beruflichen Grundbildung;

b) nach abgeschlossener Grundausbildung bis zum Prüfungsbeginn eine mindestens dreijährige (bei Vorliegen eines Ausweises nach lit. a1) bzw. mindestens fünfjährige (bei Vorliegen eines Ausweises nach lit. a2) Berufspraxis im Sozialversicherungsbereich nachweist.

Für die Anmeldung zur Prüfung und Überweisung der Prüfungsgebühr sind die Studierenden selber und persönlich verantwortlich.

Über die Zulassung des Kandidaten / der Kandidatin an die eidgenössischen Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission. Wir empfehlen Ihnen, vor

der Anmeldung bzw. dem Start zum Bildungsgang Sozialversicherungsfachleute mit eidg. Fachausweis am EBZ Solothurn-Grenchen bei der Prüfungskommission (feas.ch, Kontakt siehe unten) Ihre Zulassung schriftlich abklären zu lassen. Das EBZ Solothurn-Grenchen kann Ihnen die Zulassung nicht garantieren.

Kontakt KV Schweiz Kaufmännischer Verband Schweiz
Abt. höhere Fachprüfungen
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
8027 Zürich
044 283 45 45 | examen@examen.ch

Kontakt SVS Für Fragen zur Vorbereitung auf die Prüfungen, den Prüfungen und für Zulassungsabklärungen zur Berufsprüfung und Höheren Fachprüfung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle Prüfungen:

SVS-FEAS-FIAS
Geschäftsstelle Prüfungen
c/o examen.ch AG
Reitergasse 9
Postfach
8021 Zürich

044 283 45 37
info@svs-pruefungen.ch

Kontaktperson: Frau Beatrix Bock
bea.bock@bluewin.ch | 079 297 11 20

Standort Unsere Schulungsräume befinden sich im **BBZ Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen (Gebäude C)**. Das Gebäude ist in ca. 7 Gehminuten vom Hauptbahnhof Solothurn aus erreichbar. Parkmöglichkeiten befinden sich im Parking Berntor (Dornacherplatz).

Anmeldung Sozialversicherungsfachleute mit eidg. FA

Beginn Jahr: _____

Frau Herr

Name und Vorname _____

Strasse _____

PLZ | Ort _____

Geburtsdatum _____

AHV-Nummer _____

Telefon _____

E-Mailadresse _____

EBZ Informationen per E-Mail zustellen ja nein
(Daten werden nicht an Dritte weitergegeben)

Heimatort _____

Rechnungsadresse _____

gleich wie oben

Kursgeld Bildungsgang: CHF 8 980.–

Exkl. Lehrmittel ca. CHF 900.–

Exkl. Prüfungsgebühr* eidg. Prüfungen SVS ca. CHF 2 000.–

*Diese richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungskommission

Ich habe die AGBs (in dieser Dokumentation oder auf ebzsolothurn.ch)
gelesen und verstanden.

Ich habe meine Zulassung für die eidgenössischen Berufsprüfungen beim
Prüfungssekretariat abgeklärt. (Siehe Punkt Prüfungsanforderung und
Prüfungszulassung).

Ort und Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen EBZ Solothurn

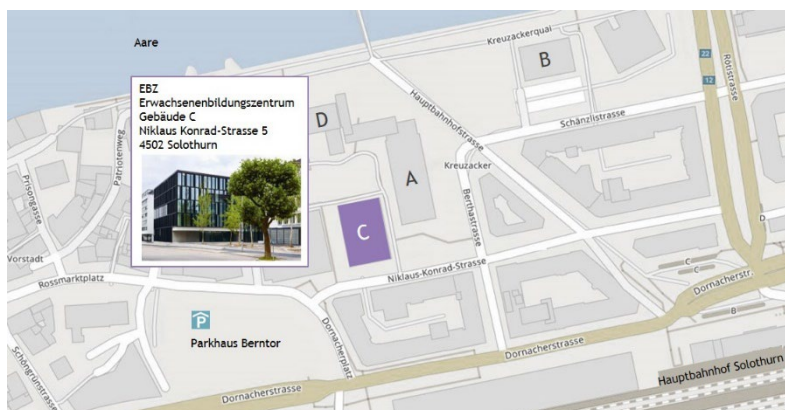
- 1. Anmeldung** Die Kursteilnehmenden können sich online (ebzsolothurn.so.ch bzw. ebzsolten.so.ch) oder schriftlich anmelden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldung ist verbindlich.
- Mit der Anmeldung bestätigen die Kursteilnehmenden, dass sie die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- 2. Eintritt in einen laufenden Kurs** Der Eintritt in einen bereits laufenden Kurs ist nach Absprache mit dem EBZ möglich. Es wird grundsätzlich keine Kursgeldreduktion gewährt.
- 3. Kursdurchführung** Das EBZ ist berechtigt, Kurse abzusagen oder zu verschieben, sofern sich die Teilnehmerzahl unter der Mindestanzahl bewegt. Sollte ein Kurs nicht durchgeführt werden können, kann dieser bis zu sieben Tage vor Kursbeginn abgesagt werden. Das EBZ erstattet die bereits bezahlten Kurskosten vollumfänglich zurück.
- 4. Schulferien** In der Regel finden während der Schulferien der kantonalen Berufsfachschulen keine Kurse statt. Änderungen aufgrund unvorhersehbarer Umstände sind nach Absprache mit den Kursteilnehmenden möglich.
- 5. Programmänderungen** Das EBZ nimmt Änderungen am Kursprogramm (z.B. Kursinhalt, Unterrichtstage und Kurskosten) vor, sofern dies aufgrund einer Änderung der Ausbildungsbestimmungen oder aufgrund anderer unvorhergesehener Umstände erforderlich ist. Das EBZ orientiert die Kursteilnehmenden rasch über bedeutende Programmänderungen und deren mögliche Auswirkungen auf die Kurskosten.
- Sind Kursteilnehmende mit einer massgeblichen Programmänderung nicht einverstanden oder können sie aufgrund einer unvorhergesehenen Änderung der Unterrichtstage und -zeiten nicht oder nicht mehr am Kurs teilnehmen, können sie sich ohne Kostenfolge vom Kurs abmelden.
- Ist eine Änderung der Unterrichtsformen und -zeiten mit der Kursausschreibung vereinbar, besteht kein Anspruch auf eine kostenfreie Abmeldung oder auf eine Reduktion der Kurskosten.
- 6. Verhinderung von Kursleitenden** Sind Kursleitende aus wichtigen Gründen am Unterrichten verhindert, werden die ausgefallenen Kurszeiten nachgeholt. Die Kursleitenden bemühen sich, einen für die Kursteilnehmenden passenden Nachholtermin zu finden. Können Kursteilnehmende am Nachholdatum nicht teilnehmen, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Nachholtermin oder auf eine Reduktion der Kurskosten.
- 7. Versäumte Lektionen** Versäumte Lektionen berechtigen nicht zu Preisnachlässen oder zu Kostenrückerstattungen und zu keinem späteren Kursbesuch.

- 8. Kurskosten** Die Kosten für Kursunterlagen wie Lehrmittel, Skripte, Schulmaterialien sowie die Prüfungsgebühren, die nicht ausdrücklich in den Kurskosten inbegriffen sind, gehen zu Lasten der Kursteilnehmenden.
- Sämtliche Kosten werden grundsätzlich semesterweise in Rechnung gestellt und sind jeweils innert 30 Tagen zu bezahlen.
- Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CH 50.– erhoben. Bei Teilzahlung der Kurskosten wird eine Gebühr von CHF 20.– pro Teilzahlung verrechnet. Ab der 1. Mahnung können Verzugszinsen von 5% erhoben werden.
- 9. Vertragsdauer und -beendigung**
- 9.1 Grundsatz**
Der Vertrag wird für einen bestimmten Kurs abgeschlossen und endet mit dem Ablauf der vereinbarten Kursdauer
- 9.2 Abmeldung vor Kursbeginn**
Kursteilnehmende können sich bis 7 Tage vor Kursbeginn ohne Kostenfolge von einem Kurs abmelden. Bei einer Abmeldung innerhalb von 1 – 7 Tagen vor Kursbeginn wird für den allgemeinen administrativen Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.–, bei mehrsemestrigen Kursen und Lehrgängen von CHF 250.– in Rechnung gestellt.
- 9.3 Abmeldung während eines laufenden Kurses**
Für den Austritt aus einem laufenden Kurs gelten folgende Regeln:
- _ Der Kursvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen auf Ende jedes Semesters schriftlich gekündigt werden. Werden Kündigungsfrist und Kündigungstermin nicht eingehalten, gilt die Kündigung als zur Unzeit erfolgt. Die Kündigung zur Unzeit entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen.
 - _ Massgebend für eine rechtzeitig erfolgte Kündigung ist das Datum des Eingangs des Kündigungsschreibens beim EBZ.
 - _ Das Nichtbezahlen des Kursgeldes oder das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als gültige Abmeldung.
- 9.4 Beendigung durch das EBZ**
Das EBZ kann Kursteilnehmende bei einem pflicht- und vertragswidrigen Verhalten vom Kurs ausschliessen oder den Kursvertrag mit sofortiger Wirkung beenden. Als pflichtwidriges Verhalten gelten insbesondere der Zahlungsverzug und eine schwerwiegende Störung des Kursablaufs. Der Ausschluss oder die fristlose Vertragsbeendigung entbinden die Kursteilnehmenden nicht von der Zahlungspflicht.
- 10. Vertragsänderungen** Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Kursvertrags bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.
- 11. Versicherungen** Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Kursteilnehmenden.

- 12. Datenschutz** Alle persönlichen Daten, welche die Kursteilnehmenden bei der Anmeldung angeben, werden gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Mit ihrer Anmeldung stimmen die Kursteilnehmenden einer Verarbeitung und Verwendung ihrer Daten durch das EBZ für die Kursabwicklung und für die Zusendung von Informationen über weitere Bildungsangebote zu.
- 13. IT-Nutzung** Alle Kursteilnehmenden erhalten für die Dauer der Ausbildung den Zugang zum Internet via schuleigenes WLAN. Dieser Zugang dient in erster Linie für schulische Zwecke. Eine missbräuchliche Nutzung ist nicht erlaubt. Als missbräuchlich gelten insbesondere die Bekanntgabe des persönlichen Accounts an andere, die Betrachtung, Erstellung, Aufbereitung und Übermittlung von Materialien mit widerrechtlichem oder unsittlichem Inhalt (u.a. Gewaltdarstellungen, Pornografie), das vorsätzliche und unrechtmässige Veröffentlichen, Ändern, Anbieten, Veräussern und Verbreiten urheberrechtlich geschützter Materialien (u.a. Sprachwerke, Bilder, Fotos, Zeichnungen) sowie der absichtlich unbefugte Zugriff auf vernetzte Einrichtungen und Dienstleistungen. Verstösse werden sanktioniert. Die Kursteilnehmenden haben die Konsequenzen gemäss der einschlägigen Rechtsordnung, namentlich nach dem Straf- und dem Urheberrecht zu tragen. Zusätzlich kann das EBZ Massnahmen gemäss Ziffer 9.4. ergreifen.
- 14. Besondere Bestimmungen** Für einzelne Kurse gelten besondere Regelungen. Diese können der jeweiligen Kursausschreibung entnommen werden.
- 15. Geltungsbereich** Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Anmeldung auf der Website des EBZ publizierten Fassung.

März 2023

Situationsplan Unsere Schulungsräume befinden sich im BBZ Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen (Gebäude C). Das Gebäude ist in ca. 7 Gehminuten vom Hauptbahnhof Solothurn aus erreichbar. Parkmöglichkeiten befinden sich im Parking Berntor (Dornacherplatz).



**Berufsbildungszentrum
BBZ Solothurn-Grenchen**

EBZ Solothurn-Grenchen

*Niklaus Konrad-Strasse 5
4502 Solothurn
Telefon 032 627 79 30
ebz.solothurn@dbk.so.ch
ebzsolothurn.ch*

